

Friedhofsgebühren

Dritte Satzung zur Änderung der Anlage zu § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Breisig (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.11.2012

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz –GemO – i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Breisig (Friedhofsgebührensatzung) vom 01. Oktober 2001 wird in Abschnitt IV

„**Ausheben und Schließen der Gräber (Beerdigungsgebühren)**“ wie folgt ergänzt:

„Die Beerdigungsgebühren betragen einheitlich auf allen Friedhöfen (für Einheimische und Ortsfremde):

1.) Bei Reihengräbern

- | | |
|--|--------------|
| - für Erwachsene und Jugendliche über 10 Jahre alt | 480,00 EUR |
| - für Kinder bis 10 Jahre alt | 300,00 EUR |
| - für Kindergrabstätten (Sternenkinder) | 105,00 EUR.“ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung (GemO) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 04. Februar 2013



Stadt Bad Breisig

Weidenbach, Stadtbürgermeister

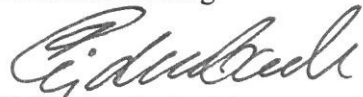


Hinweis nach § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO):

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Breisig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Breisig, 04. Februar 2013

Stadt Bad Breisig



Weidenbach, Stadtbürgermeister

